

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 1999/C 114/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 1999/C 114/02 | Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 12.4. bis 16.4.1999 | 2 |
| 1999/C 114/03 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1493 — UTC/Sundstrand) ⁽¹⁾ | 3 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 1999/C 114/04 | Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung eines Systems für die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren ⁽¹⁾ | 4 |
| 1999/C 114/05 | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG | 8 |
| 1999/C 114/06 | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ⁽¹⁾ | 9 |
| | <i>III Bekanntmachungen</i> | |
| | Kommission | |
| 1999/C 114/07 | Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft) | 12 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**26. April 1999**

(1999/C 114/01)

| | | | |
|---------------|---|----------|-----------------------------------|
| 1 Euro | = | 7,4335 | Dänische Kronen |
| | = | 326,4 | Griechische Drachmen |
| | = | 8,8945 | Schwedische Kronen |
| | = | 0,6569 | Pfund Sterling |
| | = | 1,0614 | US-Dollar |
| | = | 1,5692 | Kanadische Dollar |
| | = | 126,22 | Yen |
| | = | 1,6027 | Schweizer Franken |
| | = | 8,2668 | Norwegische Kronen |
| | = | 77,87415 | Isländische Kronen ⁽²⁾ |
| | = | 1,6349 | Australische Dollar |
| | = | 1,9358 | Neuseeland-Dollar |
| | = | 6,44801 | Rand ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN DOKUMENTE
FÜR DEN ZEITRAUM VOM 12.4. BIS 16.4.1999**

(1999/C 114/02)

Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich

| Code | Katalognummer | Titel | Tag der Annahme durch die Kommission | Tag der Weiterleitung an den Rat | Seitenzahl |
|---------------|-------------------|---|--------------------------------------|----------------------------------|------------|
| KOM(1999) 145 | CB-CO-99-150-DE-C | Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ | 13.4.1999 | 13.4.1999 | 5 |
| KOM(1999) 150 | CB-CO-99-144-DE-C | Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder | 13.4.1999 | 13.4.1999 | 6 |
| KOM(1999) 159 | CB-CO-99-157-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00 | 12.4.1999 | 13.4.1999 | 6 |
| KOM(1999) 161 | CB-CO-99-164-DE-C | Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtnachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan | 13.4.1999 | 13.4.1999 | 25 |
| KOM(1999) 162 | CB-CO-99-165-DE-C | Jahresbericht der Kommission über die Situation und die Verwaltung des Garantiefonds im Haushaltsjahr 1998 | 13.4.1999 | 13.4.1999 | 23 |
| KOM(1999) 173 | CB-CO-99-170-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung | 12.4.1999 | 13.4.1999 | 8 |
| KOM(1999) 113 | CB-CO-99-116-DE-C | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (kodifizierte Fassung) ⁽³⁾ | 14.4.1999 | 14.4.1999 | 33 |
| KOM(1999) 166 | CB-CO-99-163-DE-C | Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Durchführung des Artikels 10 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits | 14.4.1999 | 14.4.1999 | 13 |
| KOM(1999) 174 | CB-CO-99-175-DE-C | Bericht der Kommission an den Rat: Dauer der Übergangszeit für die Einführung des Euro | 13.4.1999 | 14.4.1999 | 9 |
| KOM(1999) 154 | CB-CO-99-147-DE-C | Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu der Abänderung des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ | 15.4.1999 | 16.4.1999 | 6 |

| Code | Katalognummer | Titel | Tag der Annahme durch die Kommission | Tag der Weiterleitung an den Rat | Seitenzahl |
|---------------|-------------------|--|--------------------------------------|----------------------------------|------------|
| KOM(1999) 165 | CB-CO-99-159-DE-C | Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur steuerlichen Behandlung von privaten Kraftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit einer Verlegung des Wohnsitzes auf Dauer in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden oder die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Zulassung benutzt werden | 15.4.1999 | 16.4.1999 | 9 |
| KOM(1999) 169 | CB-CO-99-169-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/97 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie | 15.4.1999 | 16.4.1999 | 8 |

(¹) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(²) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(³) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1493 — UTC/Sundstrand)

(1999/C 114/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. April 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Sundstrand Corporation (Sundstrand) und United Technologies (UTC) fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- UTC: diversifizierter Hersteller industrieller Produkte. Die UTC-Gruppe umfaßt Otis (Aufzüge); Pratt & Whitney (Düsen- und Raketentriebwerke); UTC Flight Systems (Flugkontrollsysteme); UT Automotive (Kraftfahrzeugkomponenten und elektrische Systeme); Carrier (Klimaanlagen und Belüftungssysteme) und Turbo Power Marine (industrielle Gasturbinen);
- Sundstrand: Luftfahrt- und Industrieprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1493 — UTC/Sundstrand, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
 Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
 Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
 B-1040 Brüssel.

(¹) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

(²) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung eines Systems für die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren

(1999/C 114/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 35 endg. — 1999/0022(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Januar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluß des Rates hat die Europäische Gemeinschaft ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße geschlossen.
- (2) Das Abkommen sieht ein Genehmigungssystem vor, mit dem es Lastkraftwagen erlaubt wird, im Gebiet der Schweiz mit einem Gesamtgewicht zu fahren, das die dort normal zulässige Gewichtsbegrenzung überschreitet.
- (3) Das Abkommen sieht ferner ein System für die Genehmigung von Leerfahrten und die Beförderung leichter Waren im Gebiet der Schweiz zu ermäßigten Weegeentgelten vor.
- (4) Für die Verteilung und Verwaltung der Genehmigungen, die der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, müssen Vorschriften aufgestellt werden.
- (5) Aus Gründen der praktischen Handhabung und Verwaltung sollten diese Genehmigungen den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Zu diesem Zweck sollte ein Zuweisungsverfahren eingerichtet werden. Danach sollten die Mitgliedstaaten die ihnen zugewiesenen Kontingente gleichmäßig und in Übereinstimmung mit objektiven Kriterien auf die Unternehmen aufteilen müssen.
- (7) Um eine optimale Nutzung der Genehmigungen zu gewährleisten, sollten nicht genutzte Genehmigungen der Kommission zur Neuverteilung übertragen werden.

(8) Die Zuweisung der Genehmigungen erfolgt nach Kriterien, die die im Alpenraum bestehenden Verkehrsströme voll berücksichtigen.

(9) Es kann sich als erforderlich erweisen, die Zuweisungsmethode zu überarbeiten, sobald neue statistische Angaben vorliegen. Die Kommission sollte hierbei von einem Ausschuß unterstützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verteilung auf die Mitgliedstaaten von Genehmigungen gemäß Artikel 8 und Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (nachfolgend: das Abkommen) festgelegt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Höchstgewichtsgenehmigung“ eine gemäß Artikel 8 des Abkommens erteilte Genehmigung, mit der Lastkraftwagen im Gebiet der Schweiz mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht im beladenen Zustand von maximal 40 Tonnen fahren dürfen;
2. „Leergenehmigung“ eine gemäß Artikel 40 des Abkommens erteilte Genehmigung, mit der Lastkraftwagen in der Schweiz Leerfahrten oder Fahrten zur Beförderung leichter Waren gemäß Anhang 11 des Abkommens zu dem in Artikel 40 des Abkommens festgelegten Sondertarif durchführen dürfen.

Artikel 3

- (1) Die Kommission weist die Genehmigungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu.
- (2) Die Höchstgewichtsgenehmigungen werden gemäß Anhang I zugewiesen.

(3) Die Leergenehmigungen werden gemäß Anhang II zugewiesen.

(4) Die Genehmigungen für jedes Jahr werden vor dem 15. November des vorangegangenen Jahres zugewiesen.

(5) Die Zahl der für das erste Jahr der Durchführung des Abkommens zugewiesenen Genehmigungen wird pro rata angepaßt, wenn das Abkommen nach dem 1. Januar des entsprechenden Jahres in Kraft tritt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten weisen die Genehmigungen den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen nach objektiven nichtdiskriminierenden Kriterien zu.

Artikel 5

Vor dem 15. November übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Genehmigungen, die sie in dem betreffenden Jahr nicht zugewiesen haben.

Die Kommission weist diese Genehmigung nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu, um eine optimale Nutzung der Genehmigungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Kommission wird vor dem 1. Januar 2000 eine ausführliche statistische Verkehrszählung durchführen, um genaue statistische Angaben über die Straßengüterverkehrsströme in der Alpenregion sowohl im bilateralen als auch im Transitverkehr vorzulegen, insbesondere was Herkunfts- und Bestimmungsort sowie den Mitgliedstaat betrifft, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind.

Auf der Grundlage dieser Verkehrszählung stellt die Kommission gemäß dem Verfahren des Anhangs III Neuberechnungen an.

Sollten diese Neuberechnungen für einen Mitgliedstaat bei der Verteilung zu einer Abweichung um mehr als 5 %, mindestens

jedoch 500 Genehmigungen gegenüber den in den Anhängen I und II vorgeschlagenen Werten führen, so werden die zur Anpassung der Anhänge I und II erforderlichen Änderungen gemäß dem Verfahren des Artikels 7 angenommen.

Artikel 7

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassenen Verordnungen vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am selben Tag wie das Abkommen in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Verteilungsschlüssel für Höchstgewichtgenehmigungen

Die gemäß Artikel 8 des Abkommens zur Verfügung gestellten Höchstgewichtgenehmigungen werden von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels an die Mitgliedstaaten verteilt:

Höchstgewichtgenehmigungen

| Mitgliedstaat | 2000 | 2001 und 2002 | 2003 und 2004 |
|------------------------|---------|---------------|---------------|
| Belgien | 16 609 | 19 930 | 26 571 |
| Dänemark | 2 919 | 3 231 | 3 854 |
| Deutschland | 88 378 | 107 472 | 145 660 |
| Griechenland | 1 882 | 1 966 | 2 134 |
| Spanien | 3 772 | 4 272 | 5 271 |
| Frankreich | 38 490 | 46 620 | 62 879 |
| Irland | 1 963 | 2 065 | 2 269 |
| Italien | 50 349 | 61 085 | 82 557 |
| Luxemburg | 3 342 | 3 747 | 4 556 |
| Niederlande | 19 477 | 23 428 | 31 329 |
| Österreich | 9 588 | 11 365 | 14 920 |
| Portugal | 1 710 | 1 756 | 1 848 |
| Finnland | 3 035 | 3 372 | 4 047 |
| Schweden | 3 193 | 3 565 | 4 309 |
| Vereinigtes Königreich | 5 293 | 6 127 | 7 795 |
| Insgesamt | 250 000 | 300 000 | 400 000 |

ANHANG II

Verteilungsschlüssel für Leergenehmigungen

Die gemäß Artikel 40 und Anhang 11 des Abkommens zur Verfügung gestellten Leergenehmigungen werden von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels an die Mitgliedstaaten verteilt:

Jährlich verfügbare Leergenehmigungen

| Mitgliedstaat | 2000—2004 |
|------------------------|-----------|
| Belgien | 14 718 |
| Dänemark | 2 750 |
| Deutschland | 62 788 |
| Griechenland | 6 160 |
| Spanien | 1 584 |
| Frankreich | 10 714 |
| Irland | 198 |
| Italien | 85 448 |
| Luxemburg | 2 200 |
| Niederlande | 22 968 |
| Österreich | 1 760 |
| Portugal | 264 |
| Finnland | 836 |
| Schweden | 550 |
| Vereinigtes Königreich | 7 062 |
| Insgesamt | 220 000 |

ANHANG III

Berechnungsmethode für die Zuweisung von Genehmigungen

Die Zuweisung der Genehmigungen erfolgt anhand nachstehender Methode:

Höchstgewichtgenehmigungen

Jeder Mitgliedstaat erhält ein Basiskontingent von 1500 Genehmigungen.

Die restlichen Genehmigungen werden zu gleichen Teilen anhand von Kriterien verteilt, die sich nach dem Verkehrsaufkommen im Transitverkehr und im bilateralen Verkehr richten.

Bilateraler Verkehr

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Anteils der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge am bilateralen Verkehr nach und von der Schweiz.

Transitverkehr

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge an der im alpenquerenden Nord-Süd-Verkehr zurückgelegten Gesamtumwegkilometerzahl haben, die auf die derzeitigen Gewichtsbegrenzungen in der Schweiz zurückzuführen ist.

Die Umwegkilometer werden aus der Differenz zwischen den derzeitigen Entfernungen im alpenquerenden Verkehr und dem kürzesten Weg durch die Schweiz errechnet. Die in der Schweiz zurückgelegten Kilometer werden um 60 km erhöht, um Grenzaufhalten und schlechten Verkehrsbedingungen Rechnung zu tragen.

Für Mitgliedstaaten, die nach der vorgenannten Methode weniger als 200 Ermäßigungen erhalten würden, wird ein Mindestkontingent von 200 Genehmigungen festgelegt.

Leergenehmigungen

Die Zuweisung von Leergenehmigungen erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge am Transitverkehr durch die Schweiz haben, deren zulässiges Gesamtgewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen liegt.

Die in den Anhängen I und II enthaltenen Zahlen beruhen auf der vorgenannten Methode, verfügbaren Statistiken und Schätzwerten in den Fällen, in denen keine statistischen Angaben verfügbar waren. Die verfügbaren statistischen Angaben und Schätzwerte werden durch die von der Kommission nach Abschluß der Verkehrszählung und infolge der Neuberechnung der Anhänge I und II ermittelten Werte ersetzt.

Verkehrszählung

Die Verkehrszählung dient zur Ermittlung der nachstehenden Angaben:

Herkunfts- und Bestimmungsort sowie Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge zugelassen sind, die einen repräsentativen Querschnitt des alpenquerenden Verkehrs durch Österreich (Brenner), die Schweiz und Frankreich (Mont Blanc) darstellen, aufgeteilt nach Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht im beladenen Zustand von über 28 Tonnen.

Herkunfts- und Bestimmungsort sowie Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge zugelassen sind, die einen repräsentativen Querschnitt des bilateralen Verkehrs darstellen, dessen Herkunfts- oder Bestimmungsort die Schweiz ist, aufgeteilt nach Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen.

Mitgliedstaat, in dem Fahrzeuge zugelassen sind, die einen repräsentativen Querschnitt des Transitverkehrs durch die Schweiz darstellen, aufgeteilt nach Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG

(1999/C 114/05)

KOM(1998) 724 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Januar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG sowie — durch Verweisung — Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG ⁽²⁾ sowie die Artikel 20 und 21 der Richtlinie 84/253/EWG ⁽³⁾ enthalten in Ecu ausgedrückte Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, unterhalb derer die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen können.

Nach Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in Ecu ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

Der Rat hat auf der Grundlage des Artikels 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG bisher dreimal eine Änderung der Ecu-Beträge vorgenommen, und zwar durch die Richtlinie 84/569/EWG ⁽⁴⁾, durch die Richtlinie 90/604/EWG ⁽⁵⁾ sowie durch die Richtlinie 94/8/EWG ⁽⁶⁾.

Da der vierte Fünfjahreszeitraum, der auf die Annahme der Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 folgt, am 24. Juli 1998 abgelaufen ist, bedarf es einer erneuten Überprüfung.

Der Ecu hat in den letzten fünf Jahren einen Teil seines realen Werts verloren. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft erweist sich eine Anhebung der betreffenden Beträge deshalb als notwendig.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates sieht vor, daß beginnend mit 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro ist und daß der Euro zum Umrech-

nungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt. Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates sieht vor, daß der Euro während dem Übergangszeitraum (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) in den einzelnen nationalen Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedrückt werden soll. Aufgrund dessen ist es angebracht, die in dieser Richtlinie enthaltenen Beträge in Euro auszudrücken. Diese Beträge sollen wiederum in den teilnehmenden Mitgliedstaaten in die nationalen Währungseinheiten zum Umrechnungskurs konvertiert werden. In den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten hingegen sollen die in der Richtlinie enthaltenen Beträge in den nationalen Währungseinheiten angegeben werden, die sich nach der Umrechnung mit den im offiziellen *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 4. Januar 1999 angegebenen Umrechnungskursen ergeben.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

— Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Bilanzsumme 2 500 000 ECU“ durch „Bilanzsumme 3 125 000 EUR“ ersetzt.

— Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „Nettoumsatzerlöse 5 000 000 ECU“ durch „Nettoumsatzerlöse 6 250 000 EUR“ ersetzt.

(2) Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

— Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Bilanzsumme 10 000 000 ECU“ durch „Bilanzsumme 12 500 000 EUR“ ersetzt.

— Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „Nettoumsatzerlöse 20 000 000 ECU“ durch „Nettoumsatzerlöse 25 000 000 EUR“ ersetzt.

(3) Die Änderung der Ecu-Beträge in Euro-Beträge nach den Absätzen 1 und 2 stellt die vierte fünfjährige Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG dar.

Artikel 2

Für jene Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 4. Januar 1999 geltende Gegenwert zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 4.12.1984, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. L 82 vom 25.3.1994, S. 33.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten, die von der in den Artikeln 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, erlassen die erforderlichen Vorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nach ihrer Veröffentlichung zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren

(1999/C 114/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 141 endg. — 1999/0081(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. März 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Gebiet und der Zeitraum, in denen ein bestimmter Heringsbestand laicht, haben sich geändert. Hierauf müssen auch die besonderen Bestimmungen über den Fischfang in diesem Gebiet während dieses Zeitraums geändert werden.

In Artikel 29 sind mehrere Ausnahmen für die Verwendung bestimmter Fanggeräte aufgezählt. Diese Ausnahmen sollten auch für das Fanggerät „Snurrewade“ gelten. Es ist ein Versehen, daß die Ausnahmeregelungen dieses Artikels nicht von vornherein auch dieses Fanggerät einschließen. Snurrewaden sind daher in die Ausnahmen des Artikels 29 einzubeziehen.

Artikel 33 verbietet den Einsatz von Ringwaden zur Befischung von Fischschwärmen, die zusammen mit Meeressäugern auftreten. Gestattet werden kann dieser Einsatz allerdings Schiffen, die bei der Fangtätigkeit die Bedingungen des Übereinkommens

über das Internationale Delphinschutzprogramm einhalten, dessen vorläufige Anwendung die Gemeinschaft mit dem Beschluß ... beschlossen hat. Artikel 33 sollte daher um eine entsprechende Ausnahme erweitert werden.

In Anhang VI sind für den Fang bestimmter Arten oder Gruppen von Arten die Maschenöffnungen für stationäre Fanggeräte festgelegt. In Anbetracht der jüngsten Daten, die der Kommission vorliegen, sollten die Maschenöffnungen für zwei Arten gefleckten Katzenhai berichtigt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽¹⁾ ist demnach zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) i) vom 21. September bis 15. November in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa, der durch die Küste der Isle of Man und gerade gezogene Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

— 54°20'00" nördlicher Breite, 04°25'05" westlicher Länge und 54°20'00" nördlicher Breite, 03°57'02" westlicher Länge,

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

- 54°20'00" nördlicher Breite, 03°57'02" westlicher Länge und 54°17'05" nördlicher Breite, 03°56'08" westlicher Länge,
 - 54°17'05" nördlicher Breite, 03°56'08" westlicher Länge und 54°14'06" nördlicher Breite, 03°57'05" westlicher Länge,
 - 54°14'06" nördlicher Breite, 03°57'05" westlicher Länge und 54°00'00" nördlicher Breite, 04°07'05" westlicher Länge,
 - 54°00'00" nördlicher Breite, 04°07'05" westlicher Länge und 53°51'05" nördlicher Breite, 04°27'08" westlicher Länge,
 - 53°51'05" nördlicher Breite, 04°27'08" westlicher Länge und 53°48'05" nördlicher Breite, 04°50'00" westlicher Länge,
 - 53°48'05" nördlicher Breite, 04°50'00" westlicher Länge und 54°04'00" nördlicher Breite, 04°50'00" westlicher Länge,
- ii) vom 21. September bis 31. Dezember in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa, der durch folgende Koordinaten begrenzt ist:
- Ostküste Nordirlands bei 54°15' nördlicher Breite,
 - 54°15' nördlicher Breite, 5°15' westlicher Länge,
 - 53°50' nördlicher Breite, 5°50' westlicher Länge,
 - Ostküste Irlands bei 53°50' nördlicher Breite;“.
2. Artikel 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden die Worte „in den im genannten Absatz aufgeführten Gebieten mit Grundscherbrettnetzen fischen“ ersetzt durch „in den im genannten Absatz aufgeführten Gebieten mit Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden fischen“.
- b) In Buchstabe b) erhält der einleitende Satz folgende Fassung: „Jedoch dürfen Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW übersteigt, mit Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden und Gespannfischereischiffe, deren gemeinsame Maschinenleistung 221 kW übersteigt, mit Zweischiiff-Grundscherbrettnetzen fischen, sofern entweder“.
3. In Artikel 29 Absatz 5 werden die Worte „innerhalb der Gebiete, in denen der Einsatz von Baumkurren, Scherbrettnetzen oder Zweischiiff-Grundscherbrettnetzen verboten ist“ ersetzt durch „innerhalb der Gebiete, in denen der Einsatz von Baumkurren, Scherbrettnetzen, Zweischiiff-Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden verboten ist“.
4. In Artikel 33 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Absatz 1 gilt jedoch nicht für Schiffe, die im Rahmen der Bedingungen des Übereinkommens über das Internationale Delphinschutzprogramm (Washington, 15. Mai 1998) fischen, das von der Gemeinschaft am [Datum] unterzeichnet wurde. Die Namen und technischen Merkmale dieser Schiffe sind in einer Liste enthalten, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 48 erstellt wird.“
5. Anhang VI wird ersetzt durch den Anhang zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

„ANHANG VI

Stationäre Fanggeräte: Region 1 und 2

| Art/Maschenöffnung | 10—30 mm | 50—70 mm | 90—99 mm | 100—119 mm | 120—219 mm | ≥ 220 mm |
|--|-------------|-------------|-------------|---------------|---------------|------------------|
| Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>) | * | * | * | * | * | * |
| Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | * | * | * | * | * | * |
| Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>) | * | * | * | * | * | * |
| Stöcker (<i>Trachurus spp.</i>) | | * | * | * | * | * |
| Hering (<i>Clupea harengus</i>) | | * | * | * | * | * |
| Makrele (<i>Scomber spp.</i>) | | * | * | * | * | * |
| Meerbarben (<i>Mullidae</i>) | | * | * | * | * | * |
| Hornhechte (<i>Belone spp.</i>) | | * | * | * | * | * |
| Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) | | | * | * | * | * |
| Meeräschen (<i>Mugilidae</i>) | | | * | * | * | * |
| Kleingefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus canicula</i>) | | | * | * | * | * |
| Kliesche (<i>Limanda limanda</i>) | | | | * | * | * |
| Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) | | | | * | * | * |
| Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) ⁽²⁾ | | | | * | * | * |
| Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) | | | | * | * | * |
| Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>) | | | | * | * | * |
| Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) | | | | * | * | * |
| Sepia (<i>Sepia officinalis</i>) | | | | * | * | * |
| Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) | | | | | * | * |
| Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) ⁽³⁾ | | | | | * | * |
| Leng (<i>Molva molva</i>) | | | | | * | * |
| Köhler (<i>Pollachius virens</i>) | | | | | * | * |
| Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) ⁽³⁾ | | | | | * | * |
| Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) | | | | | * | * |
| Großgefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus stellaris</i>) | | | | | * | * |
| Butte (<i>Lepidorhombus spp.</i>) | | | | | * | * |
| Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>) | | | | | * | * |
| Sonstige | | | | | | * ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ An Bord behaltene Seeteufelfänge (*Lophius spp.*) aus den ICES-Abteilungen VI und VII in einem Umfang von mehr als 30 % des an Bord befindlichen Gesamtfangs aus diesen Gebieten müssen mit einer Mindestmaschenöffnung von 250 mm oder mehr gefangen werden.

⁽²⁾ In den ICES-Abteilungen VIIe und VIId beträgt die Mindestmaschenöffnung ab 31. Dezember 1999 90 mm.

⁽³⁾ In den ICES-Abteilungen VIIe und VIId beträgt die Mindestmaschenöffnung ab 31. Dezember 1990 110 mm.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft)

(1999/C 114/07)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

13. und 22. April 1999

| Verordnung (EG) Nr./Beschluß vom | Partie | Maßnahme Nr. | Begünstigter | Produkt | Menge (t) | Lieferstufe | Zuschlagsempfänger | Ausschreibungspreis (EUR/t) |
|----------------------------------|--------|--------------|----------------|---------|-----------|-------------|---|-----------------------------|
| 685/1999 | A | 130+131/98 | WFP/Sudan | HCOLZ | 1031 | EMB | CEBAG BELGIUM NV, ANTWERPEN (B) | 611,00 |
| 686/1999 | A | 128/98 | WFP/Somalia | PISUM | 1000 | EMB | DANÆRT A/S, ODENSE (DK) | 202,98 |
| | B | 129/98 | WFP/Angola | PISUM | 2000 | EMB | AXEL TOFT GROVVARER A/S, ROSLEV (DK) | 205,11 |
| 6.4.1999 | A | 462/97 | EuronAid/Haiti | CM | 80 | EMB | PCL — IRISH FISH CANNERS, CO DONEGAL (IR) | 1 348,00 |
| | B | 469/97 | EuronAid/Haiti | CM | 80 | EMB | PCL — IRISH FISH CANNERS, CO DONEGAL (IR) | 1 348,00 |

| | | | | | |
|-------|-----------------------------------|--------|--|--------|---------------------------------|
| BLT: | Weichweizen | GMAI: | Maisgrieß | CB: | Corned Beef |
| FBLT: | Weichweizenmehl | SMAI: | Feingrieß von Mais | COR: | Korinthen |
| CBL: | Geschliffener Langkornreis | LENP: | Vollmilchpulver | BABYF: | Babyfood |
| CBM: | Geschliffener mittelkörniger Reis | LDEP: | Teilentrahmtes Milchpulver | LHE: | Energiereiche Milch |
| CBR: | Geschliffener Rundkornreis | LEP: | Magermilchpulver | Lsub1: | Säuglingsmilchnahrung |
| BRI: | Reisbruch | LEPv: | Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert | Lsub2: | Kleinkindermilchnahrung |
| FHAF: | Haferflocken | CT: | Tomatenkonzentrat | PAL: | Teigwaren |
| FROF: | Schmelzkäse | CM: | Makrelenkonserven | PISUM: | Spalterbsen |
| WSB: | Weizen-Soja-Mischung | BISC: | Eiweißhaltiges Gebäck | FEQ: | Ackerbohnen (Vicia Faba Equina) |
| SUB: | Zucker | BO: | Butteroil | FABA: | Puffbohnen (Vicia Faba major) |
| ORG: | Gerste | HOLI: | Olivenöl | SAR: | Sardinen |
| SOR: | Sorghum | HCOLZ: | Raffiniertes Rapsöl | DEB: | Frei Löschhafen — gelöscht |
| DUR: | Hartweizen | HPALM: | Teilweise raffiniertes Palmöl | DEN: | Frei Löschhafen — ungelöscht |
| GDUR: | Hartweizengrieß | HSOJA: | Raffiniertes Sojaöl | EMB: | Frei Verschiffungshafen |
| MAI: | Mais | HTOUR: | Raffiniertes Sonnenblumenöl | DEST: | Frei Bestimmungsort |
| FMAI: | Maismehl | BPJ: | Rindfleisch im eigenen Saft | EXW: | Ab Werk |
| B: | Butter | | | | |